

Nr. 75

Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen

vom 27. April 1999*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 67a, 94 Absätze 1–3 und 151 Absatz 1 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹ sowie auf § 4 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen vom 23. März 1999²,

auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen an den kantonalen Schulen, ohne die Schulen im Gesundheitswesen und im landwirtschaftlichen Bildungswesen, sowie für die Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Berufsschulen.

§ 2 *Rechtsverweis*

Auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Lehrpersonen sind insbesondere die folgenden Bestimmungen der Personalverordnung³ und der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal⁴ anzuwenden:

*G 1999 89; Abkürzung PBVOL

¹ SRL Nr. 400

² SRL Nr. 74

³ SRL Nr. 52

⁴ SRL Nr. 73a

- a. Personalverordnung:
§§ 4–6 über die Beendigung und Umgestaltung des Dienstverhältnisses bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit,
§§ 17–24 über die Arbeitsverhinderung,
§§ 31–35 über den Urlaub,
§§ 39 und 40 über den Personalhilfsfonds.
- b. Besoldungsverordnung:
§ 11 über die besondere Sozialzulage,
§§ 18–29 über den Spesenersatz,
§§ 33 und 34 über das Dienstaltersgeschenk und das Sterbegeld,
§§ 35 und 36 über den Bezug der Sozialversicherungsprämien und über Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung,
§ 36a über die Abtretung und Verpfändung von Besoldungsforderungen.

§ 3 *Anpassung der Besoldungen*

¹ Der Regierungsrat beschliesst über die allgemeine Anpassung der Besoldungen an die Teuerung gemäss § 94 Absatz 3 des Erziehungsgesetzes⁵ mit Wirkung auf den 1. Januar. Die Anpassung erfolgt aufgrund des Standes des Landesindex der Konsumentenpreise am Ende des Monats November.

² Die abrechnungspflichtigen Besoldungen für Arbeitsleistungen im Monat Dezember des Vorjahrs werden auf den 1. Januar an die Teuerung angepasst.

§ 4 *Zahlungen*

¹ Die Jahresbesoldung wird in 13 gleichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die Zahlungen durch das Gemeinwesen erfolgen bargeldlos, nachschüssig und auf folgende Zeitpunkte:

- a. Besoldungen und Zulagen, für die keine Abrechnungspflicht besteht: spätestens auf den 25. jedes Monats,
- b. Zulagen und Vergütungen, für die eine Abrechnungspflicht besteht: spätestens 60 Tage nach der Einreichung der Abrechnung,
- c. 13. Monatsbesoldung: mit der Novemberbesoldung,
- d. Dienstaltersgeschenke, die in Geld ausgerichtet werden: mit der Besoldung des Monats, in den das Dienstjubiläum fällt,
- e. Zusatzlektionen, die nicht kompensiert werden können: mit der Julibesoldung.

⁵ SRL Nr. 400

§ 5 *Zuständige Behörden*

¹ Für die personalrechtlichen Entscheide sind die folgenden Behörden zuständig:

- a. die Schulpflege für die Lehrpersonen der Volksschule,
- b. das Erziehungs- und Kulturdepartement für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen,
- c. die Schulträger für die Lehrpersonen der kommunalen Berufsschulen.

² Die zuständige Behörde kann der Schulleitung personalrechtliche Entscheide übertragen.

³ Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

II. Besoldungen

§ 6 *Zuordnung der beruflichen Tätigkeiten*

¹ Die beruflichen Tätigkeiten (Funktionen) werden gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung Funktionsgruppen und Besoldungsklassen zugeordnet.

² Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält auch die Umschreibung der Richtpositionen. Jede Richtposition umfasst eine Zielklasse und eine um eine Besoldungsklasse tiefer liegende Bewährungsklasse.

§ 7 *Einreihung der Lehrpersonen*

¹ Die Lehrperson wird bei der erstmaligen Einreihung in der Regel in eine Besoldungsstufe der Bewährungsklasse eingereiht. Die zuständige Behörde berücksichtigt im Einvernehmen mit dem Amt für Unterricht die berufliche Qualifikation und die Erfahrung der Lehrperson sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt.

² Ein Aufstieg in die Zielklasse erfolgt in der Regel nach zwei Jahren, sofern die in der Richtposition umschriebenen Anforderungen von der Lehrperson erfüllt werden.

³ Lehrpersonen mit Lehrdiplom, die nicht über die entsprechende Ausbildung für ihre Schulstufe verfügen, sowie Lehrpersonen ohne Lehrdiplom, aber mit entsprechender Ausbildung für ihre Schulstufe, werden zwei Besoldungsklassen unterhalb der Zielklassen der entsprechenden Richtpositionen eingereiht. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung für ihre Schulstufe werden drei Besoldungsklassen unterhalb der Zielklassen der entsprechenden Richtpositionen eingereiht.

⁴ Lehrpersonen, die nicht über die volle Ausbildung für ihre Schulstufe verfügen, können von der zuständigen Behörde bei zusätzlicher Fortbildung und gutem Lehrerefolg frühestens nach zehn Jahren in die nächsthöhere Besoldungsklasse eingereiht werden.

§ 8 *Besoldungsstufen und Besoldungsstufenänderungen*

¹ Jede Besoldungsklasse wird in 36 Besoldungsstufen eingeteilt.

² Besoldungsstufenänderungen innerhalb der Besoldungsklassen erfolgen nach jährlichen Vorgaben des Regierungsrates. Jedes Jahr erfolgt ein Anstieg um mindestens eine Besoldungsstufe. Vorbehalten bleibt § 9.

³ Erfüllt die Lehrperson die in der Richtposition umschriebenen Anforderungen nicht, verfügt die zuständige Behörde den Besoldungsstufenstillstand. Die Neueinreihung der Lehrperson durch Umgestaltung des Dienstverhältnisses bleibt vorbehalten.

⁴ Der Besoldungsanstieg erfolgt auf den 1. August, für die Fachhochschulen und die Universitäre Hochschule auf den 1. Oktober.

§ 9 *Besoldungsstufenkorrekturen*

¹ Aufgrund der Arbeitsmarktlage kann der Regierungsrat für alle oder bestimmte Gruppen von Lehrpersonen generelle Besoldungsstufenkorrekturen festlegen.

² Erfordert es die Finanzlage des Kantons, kann der Regierungsrat den Besoldungsstufenanstieg durch Beschluss jeweils für ein Schuljahr generell aussetzen.

§ 10 *Funktionszulagen*

¹ Der Lehrperson kann eine Funktionszulage zugesprochen werden, wenn ihr Arbeiten übertragen werden, die nicht mit ihrer Stelle verbunden sind.

² Die Höhe der Funktionszulage wird insbesondere durch den Wert der zusätzlichen Arbeit, durch eine allenfalls entstehende Mehrbelastung und durch eine allfällige Entlastung der Lehrperson in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich bestimmt.

³ Die Funktionszulage wird in der Regel für höchstens zwei Jahre zugesprochen. Sie kann erneut zugesprochen werden.

⁴ Anhang 4 zu dieser Verordnung regelt die Funktionszulagen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Lehrperson für die Ausübung besonderer Funktionen zugesprochen werden.

§ 11 *Ausserordentliche Zulagen*

¹ In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde zur Gewinnung oder Erhaltung einer besonders qualifizierten Lehrperson eine ausserordentliche Zulage bis zu 15 Prozent der ordentlichen Besoldung zusprechen.

² Eine ausserordentliche Zulage kann auch zugesprochen werden, wenn die Lehrperson zusätzlich zu ihrer Ausbildung eine abgeschlossene, ihrem Einsatz dienende Zusatzausbildung hat.

³ Ausserordentliche Zulagen können befristet werden.

§ 12 *Besoldung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter*

¹ Mit dem Auftrag zur Stellvertretung wird ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet.

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit entsprechendem Lehrdiplom oder der Unterrichtsstufe entsprechender Ausbildung werden zwei Besoldungsklassen, Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die über ein Lehrdiplom, aber nicht über die Ausbildung gemäss Richtposition verfügen, vier Besoldungsklassen unterhalb der Zielklassen der entsprechenden Richtpositionen eingereiht.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter ohne Lehrdiplom und ohne entsprechende Ausbildung werden sechs Besoldungsklassen unterhalb der Zielklassen der entsprechenden Richtpositionen eingereiht.

§ 13 *Teilzeitarbeit*

Die Besoldung von Lehrpersonen mit Teilpensen wird anteilmässig ausgerichtet. Dabei sind das Unterrichtspensum sowie die zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des beruflichen Auftrags zu berücksichtigen.

§ 14 *Berechnung der Soll-Arbeitszeit*

Für die Besoldungsfestsetzung der Lehrpersonen, die nicht ein volles Schuljahr im Einsatz stehen, errechnet das Amt für Unterricht unter Berücksichtigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der entsprechenden Lehrpersonenkategorie, des Ferienanspruchs und der arbeitsfreien Tage eine jährliche Soll-Arbeitszeit.

III. Arbeitszeit und Ferienanspruch

§ 15 *Arbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung*

¹ Die Arbeitszeit der Lehrperson besteht aus der Unterrichtszeit, der vorgegebenen unterrichtsfreien Arbeitszeit sowie aus der frei gestaltbaren Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts.

² Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson im Vollamt entspricht der vom Personalamt errechneten jährlichen Soll-Arbeitszeit.

³ Im Anhang 2 zu dieser Verordnung wird pro Lehrpersonenkategorie der Rahmen der ordentlichen wöchentlichen Zahl der Unterrichtslektionen, die innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu leisten sind, festgelegt.

§ 16 *Ferien*

¹ Die Lehrperson hat Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Schuljahr.

² Wenn das Dienstverhältnis nicht vollamtlich ist oder nicht das ganze Schuljahr dauert, besteht der Ferienanspruch nur im Verhältnis zur tatsächlichen Beschäftigungsdauer.

³ Die Ferien müssen nach Vorgabe der Schulleitung während der ordentlichen Schulferien bezogen werden.

§ 17 *Mehrlektionen*

¹ Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die auf Anordnung der Schulleitung während eines ganzen Schuljahrs über die persönliche Unterrichtsverpflichtung hinaus geleistet werden. Lektionen, die bei Einsätzen an verschiedenen Schulen insgesamt über die ordentliche Unterrichtsverpflichtung gemäss Anhang 2 hinaus geleistet werden, gelten ebenfalls als Mehrlektionen.

² Mehrlektionen sind auszugleichen.

³ Mehrlektionen werden nur bei einem Austritt der Lehrperson aus dem Schuldienst vergütet.

§ 18 *Überstunden*

¹ Als Überstunden gilt die Arbeitszeit, die auf Anordnung der Schulleitung über die persönliche Arbeitsverpflichtung hinaus für eine beschränkte Zeit geleistet wird. Die Lehrperson ist verpflichtet, in besonderen Fällen Überstunden in zumutbarem Ausmass zu leisten.

² Die Überstunden sind durch Freizeit im gleichen Ausmass auszugleichen, sobald es betrieblich möglich ist. Überstunden, die aus betrieblichen Gründen innerhalb von zwei Schuljahren nicht ausgeglichen werden können, werden vergütet.

³ Lehrpersonen der Besoldungsklassen 10–40 haben einen Vergütungs- oder Kompensationsanspruch lediglich insoweit, als ihre Überstunden im Monatsdurchschnitt fünf Prozent der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit übersteigen.

§ 19 *Entlastungen*

¹ Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit zusätzlich zum Berufsauftrag gemäss § 15 Absatz 1 Aufgaben im Dienst der Schule übernehmen, können durch Verfügung der zuständigen Behörde in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entsprechend entlastet werden.

² Die generellen Entlastungen werden im Anhang 3 zu dieser Verordnung geregelt.

§ 20 *Altersentlastung*

¹ Für Lehrpersonen, die mit Stichtag 31. Juli das 55. Altersjahr erfüllt haben, vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung ohne Reduktion der Besoldung um 5 Prozent, für Lehrpersonen, die mit Stichtag 31. Juli das 60. Altersjahr erfüllt haben, um 10 Prozent.

² Lehrpersonen mit Teilpensen erhalten die Altersentlastung anteilmässig, sofern ihre Unterrichtsverpflichtung mindestens 50 Prozent eines Vollpensums beträgt.

³ Eine nicht beanspruchte Altersentlastung wird nicht vergütet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 *Besoldungsbesitzstand*

Die gewählte Lehrperson erhält nach neuem Recht per 1. August 1999 mindestens den Betrag, der ihrer Besoldungseinreihung des Monats Juli 1999 entspricht. Der Besoldungsbesitzstand dauert längstens bis Ende der Amtsdauer.

§ 22 *Vollzug*

Das Amt für Unterricht erlässt Richtlinien zum Vollzug.

§ 23 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrer vom 25. April 1989⁶ wird aufgehoben.

§ 24 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. April 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁶ G 1989 178 (SRL Nr. 75)

Anhang 1**Beschreibung der Richtpositionen**

Lehrperson für den Kindergarten

Funktionsgruppe E; Zielklasse 10

Aufgaben:

- Unterrichten als Klassenlehrperson und Betreuen einer Klasse oder Fachunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, anderen Lehrpersonen, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom für den Kindergarten
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Kindergartenlehrperson

Fachlehrperson für die Primarstufe

Funktionsgruppe E; Zielklasse 12

Aufgaben:

- Unterrichten in einem oder zwei Fächern in der Regel in Halbklassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts

- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Zusammenarbeiten mit Klassenlehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom für den Fachbereich
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Fachlehrperson

Lehrperson für die Primarschule

Funktionsgruppe E; Zielklasse 12

Aufgaben:

- Unterrichten als Klassenlehrperson und Betreuen einer Klasse
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Fachlehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom für die Primarschule
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Klassenlehrperson

Lehrperson für die Kleinklassen / Sonderschulen im Primarbereich

Funktionsgruppe E; Zielklasse 15

Aufgaben:

- Unterrichten als Klassenlehrperson und Betreuen einer Klasse oder Unterrichten im Rahmen des heilpädagogischen Zusatzunterrichts
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Zusammenarbeiten mit Fachlehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom für die Primarschule
- heilpädagogische Zusatzausbildung
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Klassenlehrperson oder in der heilpädagogischen Einzel- oder Gruppenförderung

Lehrperson II für die Sekundarstufe I der Volksschule**Lehrperson III für das Untergymnasium**

Funktionsgruppe D; Zielklasse 13

Aufgaben:

- Unterrichten in einem oder zwei Fächern in der Regel in Halbklassen- oder Gruppenunterricht
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen

- Zusammenarbeiten mit Klassenlehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom für den Fachbereich aufgrund einer seminaristischen Ausbildung
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Fachlehrperson

Lehrperson I für die Sekundarstufe I der Volksschule

Funktionsgruppe D; Zielklasse 18

Aufgaben:

- Unterrichten einer Fächergruppe im Klassenunterricht; Unterrichten und Betreuen einer Klein- oder Sonderschulklasse oder im Rahmen des heilpädagogischen Zusatzunterrichts
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Klassenlehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Klassenlehrperson

Lehrperson II für das Untergymnasium

Funktionsgruppe D; Zielklasse 20

Aufgaben:

- Unterrichten in einem oder mehreren Fächern
- Planen und Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Zusammenarbeiten mit Klassenlehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom für den Fachbereich aufgrund einer universitären Ausbildung oder der Ausbildung an einer höheren Fachschule
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Fachlehrperson

Lehrperson I für das Untergymnasium

Funktionsgruppe D; Zielklasse 23

Aufgaben:

- Unterrichten eines Fachs im Klassenunterricht und Betreuen einer Klasse
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Zusammenarbeiten mit Klassenlehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen

- Gestalten und Organisieren von Schulaufgaben und Schulanlässen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Hochschulabschluss und Diplom für das höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Fachlehrperson im Gymnasium

Fachperson in logopädischen und psychomotorischen Schuldiensten

Funktionsgruppe F; Zielklasse 16

Aufgaben:

- Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden
- Begleiten und Behandeln von Lernenden
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Eltern, der Schulen, der Öffentlichkeit und von Fachstellen (inkl. Prävention)
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Amtsstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle und der schulischen Dienste
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Diplom für Logopädie oder Psychomotoriktherapie aufgrund einer universitären Ausbildung oder der Ausbildung an einer höheren Fachschule
- mindestens zweijährige Erfahrung im Therapiebereich

Schulpsychologe / Schulpsychologin

Funktionsgruppe F; Zielklasse 23

Aufgaben:

- Erfassen, Abklären und Beurteilen von Lernenden
- Begleiten und Behandeln von Lernenden
- Beraten der im Einzelfall Beteiligten
- fallbezogenes Administrieren
- Beraten und Informieren der Eltern, der Schulen und der Öffentlichkeit (inkl. Prävention)
- Zusammenarbeiten mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulen und schulischen Diensten
- Gestalten und Organisieren der eigenen Fachstelle
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Fachstelle
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Studium der Psychologie mit Hochschulabschluss
- mindestens zweijährige Erfahrung im Aufgabenbereich

Lehrperson II an Seminaren

Funktionsgruppe C; Zielklasse 20

Aufgaben:

- Unterrichten von Studierenden der Sekundarstufe II
- Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts gemäss den aktuellen fachwissenschaftlichen, fachlichen, pädagogischen und didaktischen Erkenntnissen
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Vorbereiten der Studierenden auf die Berufstätigkeit
- Mitarbeiten und Examinieren bei Diplomprüfungen
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten, Schulen der Zielstufe und Behörden

- Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom für die Volksschule und/oder die Sekundarstufe II
- qualifizierte fachdidaktische Weiterbildung
- Mitarbeit in Schulentwicklungsprojekten der Zielstufe
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe II oder in der Volksschule

Lehrperson I an Seminaren

Funktionsgruppe C; Zielklasse 23

Aufgaben:

- Unterrichten von Studierenden der Sekundarstufe II
- Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts gemäss den aktuellen fachwissenschaftlichen, fachlichen, pädagogischen und didaktischen Erkenntnissen
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Vorbereiten der Studierenden auf die Berufstätigkeit
- Mitarbeiten und Examinieren bei Diplomprüfungen
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten, Schulen der Zielstufe und Behörden
- Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Hochschulabschluss (Doktorat, Lizenziat, Diplom) oder Abschluss einer höheren Fachausbildung
- Lehrdiplom für die Volksschule und/oder die Sekundarstufe II
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe II

Lehrperson für das Obergymnasium / Kurzzeitgymnasium

Funktionsgruppe C; Zielklasse 23

Aufgaben:

- Unterrichten von Jugendlichen in bestimmten Fächern in der Regel im Klassenunterricht
- Planen, Vorbereiten, Gestalten und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Beraten und Betreuen der Lernenden als Klassenlehrperson
- Zusammenarbeiten mit Klassenlehrpersonen, Erziehungsberechtigten und schulischen Diensten
- Gestalten und Organisieren von Schulaufgaben und Schulanlässen
- Examinieren bei Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Fachlehrperson im Gymnasium

Lehrperson an der Maturitätsschule für Erwachsene

Funktionsgruppe C; Zielklasse 23

Aufgaben:

- Unterrichten von Erwachsenen mit Berufsabschluss
- Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts im Verbundsystem (Selbststudium – Direktunterricht)
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit schulischen Diensten
- Gestalten und Organisieren von Schulaufgaben und Schulanlässen

- Examinieren von Maturitätsprüfungen
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung/Zusatzkenntnisse/Erfahrung

- Hochschulabschluss und Höheres Lehramt
- mehrjährige Unterrichtserfahrung als Fachlehrperson am Gymnasium
- qualifizierte Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung

Lehrperson für die hauswirtschaftliche Fachschule

Funktionsgruppe C, Zielklasse 20

Aufgaben:

- Unterrichten in bestimmten Fächern im Klassen- oder Gruppenunterricht
- Planen, Vorbereiten, Gestalten und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden als Klassenlehrperson
- Zusammenarbeiten mit Berufsverbänden, schulischen Diensten und Behörden
- Mitarbeit und Examinieren bei Lehrabschlussprüfungen, Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen
- Mitgestalten und Mitorganisieren der eigenen Schule
- Mitarbeiten bei Planung und Entwicklung der Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung an einem kantonalen Seminar für Hauswirtschafts- oder Handarbeitslehrerinnen
- erfolgreicher Abschluss des Ausbildungsganges am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik oder gleichwertige Ausbildung

Lehrperson III für die Berufsschule

Funktionsgruppe C; Zielklasse 18

Aufgaben:

- Unterrichten im Klassenverband
- Planen, Vorbereiten, Gestalten und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Beraten und Betreuen der Lernenden als Klassenlehrperson
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Lehrmeisterinnen/Lehrmeistern, Berufsverbänden, schulischen Diensten und Behörden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Lehrabschlussprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Abschluss einer höheren Fachschule oder Diplom einer höheren Fachprüfung mit pädagogischer Zusatzausbildung oder
- abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufspraxis und Bürofachlehrdiplom oder mehreren Fachdiplomen und pädagogischer Zusatzausbildung oder
- Diplom als Turn- und Sportlehrer I
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung an Berufsschulen

Lehrperson II für die Berufsschule

Funktionsgruppe C; Zielklasse 20

Aufgaben:

- Unterrichten im Klassenverband
- Planen, Vorbereiten, Gestalten und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Beraten und Betreuen der Lernenden als Klassenlehrperson
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Lehrmeisterinnen/Lehrmeistern, Berufsverbänden, schulischen Diensten und Behörden

- Mitarbeiten und Examinieren bei Lehrabschlussprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- eidg. Diplom als Berufsschullehrperson bzw. als Wirtschaftsfachlehrperson oder
- Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie fachliche und berufspädagogische Zusatzausbildung oder
- Diplom als Turn- und Sportlehrer II
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung an Berufsschulen

Lehrperson I für die Berufsschule / Berufsmaturitätsschule

Funktionsgruppe C; Zielklasse 23

Aufgaben:

- Unterrichten im Klassenverband
- Planen, Vorbereiten, Gestalten und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Beraten und Betreuen der Lernenden als Klassenlehrperson
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Lehrmeisterinnen/Lehrmeistern, Berufsverbänden, schulischen Diensten und Behörden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Aufnahmeprüfungen, Berufsmaturitätsprüfungen und Lehrabschlussprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Hoch-/Fachhochschulabschluss in den zu unterrichtenden Fächern und Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II sowie berufspädagogische Zusatzausbildung
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung an Berufsschulen

Lehrperson für die nichtgymnasialen Mittelschulen

Funktionsgruppe C; Zielklasse 23

Aufgaben:

- Unterrichten im Klassenverband
- Planen, Vorbereiten, Gestalten und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Betreuen der Lernenden in unterrichts- und fachspezifischen Fragen
- Beraten und Betreuen der Lernenden als Klassenlehrperson
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, schulischen Diensten und Behörden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Aufnahmeprüfungen, Diplomprüfungen und Berufsmaturitätsprüfungen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Schule
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung/Zusatzkenntnisse/Erfahrung:

- Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung als Fachlehrperson an einer Mittelschule

Dozierende II an Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Funktionsgruppe B; Zielklasse 23

Aufgaben:

- Unterrichten von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss
- Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts gemäss den aktuellen fachwissenschaftlichen, fachlichen und erwachsenendidaktischen Erkenntnissen
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Zusammenarbeit mit schulischen Diensten, Fachstellen für Schulentwicklung und Behörden

- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit unter systematischem Einbezug der Lernenden
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom oder Abschluss einer höheren Fachschule
- qualifizierte erwachsenenbildnerische, fachdidaktische oder fachwissenschaftliche bzw. fachliche Weiterbildung
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Volksschule oder auf der Sekundarstufe II oder mehrjährige Praxiserfahrung im Fachgebiet
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung im Tertiärbereich

Dozierende I an Tertiärschulen im Nichthochschulbereich

Funktionsgruppe B; Zielklasse 28

Aufgaben:

- Unterrichten von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss
- Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts gemäss den aktuellen fachwissenschaftlichen, fachlichen und erwachsenendidaktischen Erkenntnissen
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit schulischen Diensten, Fachstellen für Schulentwicklung und Behörden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit unter systematischem Einbezug der Lernenden
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Hochschulabschluss (Doktorat, Lizentiat, Diplom) oder höhere Fachprüfung im zu unterrichtenden Fachgebiet
- qualifizierte erwachsenenbildnerische, fachdidaktische oder fachwissenschaftliche oder fachliche Weiterbildung
- Lehrdiplom
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung im Tertiärbereich

Dozierende an Fachhochschulen; ao. Professorinnen/Professoren an der universitären Hochschule

*Funktionsgruppe B; Zielklasse 28**Aufgaben:*

- Unterrichten von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss in grösseren Lerngruppen auf Diplomstufe und in der Weiterbildung
- Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts gemäss den aktuellen fachwissenschaftlichen und erwachsenendidaktischen Erkenntnissen
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Zusammenarbeiten mit Behörden, einschlägigen Organisationen und der Wirtschaft
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Mitwirken bei der Planung, der Entwicklung und der Evaluation der eigenen Bildungsinstitution
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des FH-Evaluationssystems
- Betreiben anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Wissens- und Technologietransfers sowie Erbringen von Dienstleistungen gemäss persönlichem Leistungsauftrag
- Führen der zugeordneten Mitarbeiter
- Sichweiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Hochschulabschluss (Doktorat, Lizentiat, Diplom) oder gleichwertige Qualifikation im zu unterrichtenden Fachgebiet
- mehrjährige Berufserfahrung im Fachgebiet und ausgewiesene didaktische Qualifikation
- qualifizierte wissenschaftliche, fachdidaktische oder erwachsenenbildnerische Weiterbildung
- mehrjährige Erfahrung in Forschung, Führung und/oder Lehre auf Hochschulstufe

Ord. Professorinnen/Professoren an der universitären Hochschule

*Funktionsgruppe B; Zielklasse 32**Aufgaben:*

- Vertreten des Fachs in Lehre und Forschung
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Anbieten von Dienstleistungen im Fachbereich für die Öffentlichkeit
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluations-systems
- Wahrnehmen von Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- universitärer Hochschulabschluss (Doktorat) und Habilitation oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet
- Forschungs- und Publikationsnachweis
- pädagogisch-didaktische Qualifikation im Hochschulbereich
- mindestens zweijährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule

Lehrperson II für ein Instrument

*Funktionsgruppe E, Zielklasse 12**Aufgaben:*

- Unterrichten eines Instruments
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und anderen Stellen
- Gestalten und Organisieren der Musikschule
- Entwickeln und Evaluieren der Musikschule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sichweiterbilden

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

Primarlehrer- oder Kindergartenpatent mit zusätzlicher anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie:

- Seminar für musikalische Grundschulung
- SAJM-Ausweis B
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung an Musikschulen

Anerkannte Ausbildung wie:

- Kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen
- SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern
- Akkordeonlehrer SALV mit Kolloquium (Basis Stufe 5 SMPV mit Pädagogik)
- SAJM-Ausweis C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusikdirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusikdirigierdiplom B (Ensembleleitung)
- Schulmusik I (ausgenommen Instrumental- und Sologesangsunterricht)
- Kirchenmusikdiplom B (Orgel/Chorleitung)
- Bachelor of Music (USA)
- Musikstudierende nach Abschluss aller Nebenfächer (während der letzten Ausbildungszeit zum Lehrdiplom)

Lehrperson I für ein Instrument

Funktionsgruppen D, C; Zielklasse 18

Aufgaben:

- Unterrichten eines Instruments
- Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts (inkl. persönliches Üben)
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und anderen Stellen
- Gestalten und Organisieren der Musikschule
- Entwickeln und Evaluieren der Musikschule
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit
- Sich weiterbilden

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen
- Lehrdiplom SMPV
- Schulmusikdiplom II (Mittelstufe)
- Blasmusik-Dirigendiplom A (Ensembleleitung*)
- Kirchenmusikdiplom A
- mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung an Musikschulen

andere Qualifikationen wie:

- Kolloquium SMPV (Instrumental/Gesangsfach)
- Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)
- Master of Arts (USA)
- Master of Music (GB)

*) Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach

Schulleiter / Schulleiterin

Funktionsgruppe A, Zielklasse: individuelle Festlegung

Aufgaben:

- pädagogische Führung der Schule
- Gestaltung und Entwicklung der Schule
- Personelle Führung der Schule
- Organisation und Administration der Schule

Ausbildung / Zusatzkenntnisse / Erfahrung:

- Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe
- Ausbildung in Schulleitungsfragen mit Zertifikat
- mindestens zweijährige Erfahrung als Schulleiterin/Schulleiter

Bei der Einreihung in eine Zielklasse werden die Schulstufe, die Grösse der zu leitenden Schule und das Schulleitungsmodell berücksichtigt.

Anhang 2**Unterrichtsverpflichtungen****A. Volksschulen**

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für:

- Kindergartenlehrpersonen 29 Lektionen zu 45 Minuten
- Primarlehrpersonen 1. bis 4. Klasse
(inkl. Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen) 29 Lektionen zu 45 Minuten
- Primarlehrpersonen 5. und 6. Klasse
(inkl. Kleinklassen- und Sonderschullehrpersonen) 28 Lektionen zu 45 Minuten
- Fachlehrpersonen Primarstufe 29 Lektionen zu 45 Minuten
- Fachlehrpersonen Sekundarstufe I 28 Lektionen zu 45 Minuten
- Klassenlehrpersonen Sekundarstufe I
(inkl. Werk- und Sonderschullehrpersonen) 27 Lektionen zu 45 Minuten
- Für Fachpersonen der schulischen Dienste beträgt der Zeiteanteil für den Aufgabenbereich Kind und Bezugspersonen 75 Prozent der Normalarbeitszeit.

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

B. Kantonale Schulen der Sekundarstufe I

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für:

- Lehrpersonen für die Fächer Instrumentalunterricht
und Sologesang 34 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für die Fächer Handarbeit,
Hauswirtschaft, Werken 28 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Untergymnasien
(inkl. 1 Lektion Lebenskunde) 26 Lektionen zu 45 Minuten

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

C. Berufsschulen

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für:

- Fachlehrpersonen für Turnen 26 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsschulen 25 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsmaturaklassen 24 Lektionen zu 45 Minuten

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

D. Kantonale Schulen der Sekundarstufe II

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für:

- Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Gymnasien und an 1. bis 3. Klassen der Seminare für Primarlehrpersonen 34 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen in den Fächern Instrumentalunterricht und Sologesang an Seminaren (4./5. Klasse) 33 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Praxisbetreuung an Seminaren 27 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für das Fach Turnen an Gymnasien, nicht-gymnasialen Mittelschulen, Seminaren (1. bis 3. Klasse) 26 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen für die Fächer Turnen (4./5. Klasse), Rhythmik und Werken an Seminaren 25 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an der hauswirtschaftlichen Fachschule 25 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an nichtgymnasialen Mittelschulen 25 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Berufsmaturaklassen 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Gymnasien 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen am Kindergartenseminar 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Seminaren für Primarlehrpersonen (1. bis 3. Klasse) 24 Lektionen zu 45 Minuten
- Lehrpersonen an Seminaren für Primarlehrpersonen (4./5. Klasse) 23 Lektionen zu 45 Minuten

Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lektionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lektion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

E. Kantonale Schulen der Tertiärstufe

- *Lehrpersonen an der Maturitätsschule für Erwachsene*

21 Lektionen zu 45 Minuten

- *Tertiärschulen im Nichthochschulbereich*

Der Leistungsauftrag von Dozierenden umfasst die Elemente Unterricht, Betreuung der Studierenden, angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Wissenstransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Dozierenden wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 21–24 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

- *Fachhochschulen*

Der Leistungsauftrag von Dozierenden umfasst die Elemente Lehre, Betreuung der Studierenden, angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Wissens- und Technologietransfer sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung der einzelnen Dozierenden wird gemäss Weisung der zuständigen Behörde von der Schulleitung im Rahmen von 20–23 Lektionen, abzüglich der weiteren Elemente des Leistungsauftrags, festgelegt.

- *Universitäre Hochschule*

Der Leistungsauftrag von Professorinnen und Professoren umfasst die Elemente Lehre und Forschung, Betreuung der Studierenden, Dienstleistungen sowie Führungsaufgaben. Die wöchentliche Lehrverpflichtung wird im Rahmen von 6–8 Semesterwochenstunden festgelegt.

Anhang 3**Entlastungen an kantonalen Schulen***Schulleitungen an Kantonsschulen und Seminaren:*

Die Basisentlastung beträgt:

– am Untergymnasium mit bis zu 10 Abteilungen	8 Lektionen
– am Untergymnasium mit 11 bis 20 Abteilungen	10 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Abteilungen	12 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Abteilungen	14 Lektionen
– an Maturitätsschulen und Seminaren mit bis zu 20 Abteilungen	16 Lektionen
– an Maturitätsschulen und Seminaren mit 21 bis 30 Abteilungen	18 Lektionen
– an Maturitätsschulen und Seminaren mit 31 bis 40 Abteilungen	20 Lektionen
– an Maturitätsschulen und Seminaren mit 41 und mehr Abteilungen	22 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Abteilung 1 Lektion

Sonderfunktionen an Kantonsschulen und Seminaren (Schulpool):

Die Basisentlastung beträgt:

– am Untergymnasium mit bis zu 20 Abteilungen	5 Lektionen
– am Untergymnasium mit 21 bis 30 Abteilungen	6 Lektionen
– am Untergymnasium mit 31 und mehr Abteilungen	7 Lektionen
– an Maturitätsschulen und Seminaren mit bis zu 20 Abteilungen	8 Lektionen
– an Maturitätsschulen und Seminaren mit 21 bis 30 Abteilungen	9 Lektionen
– an Maturitätsschulen und Seminaren mit 31 bis 40 Abteilungen	10 Lektionen
– an Maturitätsschulen und Seminaren mit 41 und mehr Abteilungen	11 Lektionen

Die Zusatzentlastung beträgt pro Abteilung $\frac{1}{4}$ Lektion

Die Schulleitung ist für die Verwendung des Schulpools verantwortlich.

Abteilungsleiterinnen und -leiter, Fachvorstände:

– Abteilungsleiterin/-leiter	bis höchstens	4 Lektionen
– Fachvorstände	bis höchstens	1 Lektion

Die Entlastung wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

Anhang 4**Funktionszulagen und besondere Entschädigungen****A. Volksschulen***Die Funktionszulage beträgt für:*

Mentorinnen und Mentoren	pro Stunde	Fr.	25.—
--------------------------	------------	-----	------

Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Das Erziehungs- und Kulturdepartement erlässt Weisungen.

B. Kantonale Schulen*Die Funktionszulagen betragen für:**Sonderfunktionen an Kantonsschulen und Seminaren*

	pro Abteilung	Fr.	1000.—
--	---------------	-----	--------

Die Schulleitung ist für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Es sind darin alle schulbezogenen Funktionszulagen für Sonderfunktionen enthalten.

Praxis- und Übungsschullehrpersonen:

– Leiterinnen und Leiter von Vollpraktika	pro Woche	Fr.	150.—
– lektionsweise Praktika	pro Lektion	Fr.	15.—

Mentorinnen und Mentoren

	pro Stunde	Fr.	25.—
--	------------	-----	------

Aufsicht:

durch Lernende	pro Stunde	Fr.	6.—
----------------	------------	-----	-----

Sportlagerleiterinnen und -leiter:

– bei Veranstaltungen während der Ferienzeit:			
Kursleiterin/Kursleiter	pro Tag	Fr.	60.—
Leiter 1	pro Tag	Fr.	40.—
Leiter 2	pro Tag	Fr.	50.—
Leiter 3	pro Tag	Fr.	55.—

-
- bei Veranstaltungen während der Schulzeit:
Kursleiterin/Kursleiter und Leiterin/Leiter pro Tag Fr. 20.—

Präsidentinnen/Präsidenten von Konferenzen:

- Konferenz der Luzerner Gymnasialrektorinnen/
-rektoren pro Jahr Fr. 2000.—

Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulort nicht zugemutet werden kann. Das Erziehungs- und Kulturdepartement erlässt Weisungen.